



Gemeinde Hünenberg

Gemeindeordnung

(mit Kommentaren)

Ausgabe Januar 2017

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Hünenberg, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

Art.	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
	Präambel	In der Absicht, der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen; der sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden; günstige Rahmenbedingungen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen; gibt sich die Gemeinde Hünenberg diese Gemeindeordnung.	Eine Präambel ist grundsätzlich nicht erforderlich. Beispielsweise hat die Verfassung des Kantons Zug keine Präambel. Trotzdem ist der Gemeinderat der Ansicht, dass eine Präambel zur Erhöhung der Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Gemeindeordnung sinnvoll ist.
I.		Allgemeines	
1	§§ 24, 70 ff. KV, §§ 1, 3, 55, 119, 127 GG	Geltungsbereich Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Hünenberg sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.	Nach § 3 Abs. 2 GG haben die Gemeinden die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten zu erlassen. Bei der Gemeindeordnung handelt es sich um die gemeinderechtliche Grundordnung («Gemeindeverfassung»). Im Gemeindegesetz sind die Grundlagen für die Organisation und Aufgabenerfüllung der Gemeinden geregelt. Die Gemeindeordnung basiert somit auf dem Gemeindegesetz. Das übergeordnete Recht (Gemeindegesetz) wird in der Gemeindeordnung nicht wiederholt, weil sonst die Gefahr besteht, dass unbeabsichtigt eigenständiges Recht entsteht, sobald das übergeordnete Recht geändert wird.
2		Ziele der Gemeinde ¹ Die Gemeinde orientiert sich an einem Leitbild. Der Gemeinderat setzt sich Exekutiv- und Jahresziele. Die zuständigen Organe der Gemeinde sind für die Erreichung ihrer Ziele im Rahmen der verfügbaren Mittel verantwortlich. Der Gemeinderat überprüft die Zielerreichung regelmässig und legt Rechenschaft ab. ² Aus den Zielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.	Mit diesem Artikel betont der Gemeinderat die Bedeutung von Zielen als politisches Führungsinstrument. Insbesondere sollen dadurch der Leitbildprozess sowie die damit verbundenen Exekutivziele mit dem jährlichen Massnahmenkatalog eine Grundlage in der Gemeindeordnung finden. Hingegen dürfen die einzelnen Leitsätze aus dem Leitbild sowie die Exekutivziele und Massnahmen nicht in der Gemeindeordnung verankert werden, weil für deren Erlass der Gemeinderat und nicht die Legislative zuständig ist.

			Absatz 2 stellt klar, dass aus den Zielen keine Leistungen gerichtlich eingefordert werden können. Leitbild und Ziele stellen somit keine gesetzliche Grundlage für solche Leistungen dar.
3		<p>Information</p> <p>Die Gemeinde informiert über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Sie informiert aktiv, verständlich und zeitgerecht.</p>	In der heutigen Zeit ist eine aktive Informationspolitik unabdingbar. Die Information ist die Grundlage für die Ausübung der politischen Rechte durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Gerade für die Parteien, Interessengruppen, Vereine und Quartiere sowie weitere gesellschaftliche Gruppierungen bildet die Information den Rohstoff für die politische Arbeit. Sie trägt zudem dazu bei, die Akzeptanz der Behördentätigkeit zu erhöhen. Auf eine Aufführung der aktuellen Informationsgefäße (Gespräche mit dem Gemeinderat, Gemeindemagazin EINBLICK, Flyer, Website) ist zu verzichten, weil in Zukunft neue Informationsgefäße dazu kommen oder bisherige eingestellt werden könnten.
4		<p>Mitwirkung</p> <p>Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung sowie von Unternehmungen und Organisationen.</p>	Dieser Artikel hält die gelebte Hünenberger Kultur im politischen Prozess schriftlich fest. Er ist ein Bekenntnis zum Einbezug der Bevölkerung bei grundlegenden und komplexen Themen (z.B. Gemeindeentwicklung, Verkehr, Ortsplanung). Dabei sollen alle betroffenen Bevölkerungskreise und Interessengruppen situativ in geeigneter Form mitwirken können. Die Mitwirkung ist dabei auf die Entscheidungsvorbereitung beschränkt. Das zuständige, demokratisch legitimierte Organ trägt weiterhin die Verantwortung für die Entscheide und deren Folgen.
5	§§ 40 ff. GG	<p>Zusammenarbeit</p> <p>Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Institutionen etc. ist zu fördern, wenn dadurch eine wirksamere und/oder kostengünstigere Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht wird.</p>	Dieser Artikel soll die zunehmende Bedeutung der übergemeindlichen Aufgabenerfüllung zum Ausdruck bringen. Als Beispiel kann hier etwa die Zusammenarbeit der drei Gemeinden Cham, Risch und Hünenberg im Verein Wirtschaftsregion ZUGWEST genannt werden. Die Bestimmung hat zwar keine hohe normative Kraft, sie ist aber in grundsätzlicher und politischer Hinsicht zukunftsweisend und bedeutungsvoll. Es ist vermehrt zu überlegen, ob mit regionaler Aufgabenerfüllung Kosten gespart und die Qualität der Dienstleistungen gesteigert werden können. Das Gemeindegesetz lässt verschiedene Formen der Zusammenarbeit zu (siehe §§ 40 ff. GG).

6	§ 3 Abs. 2 GG	<p>Publikationsorgane</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Hünenberg macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen gemäss § 87a Gemeindegesetz im Internet zugänglich.</p> <p>² Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, können sie auch in anderen Medien publiziert werden.</p> <p>³ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung und jener in anderen Medien geht die Fassung im Amtsblatt vor. Bei Bekanntmachungen in anderen Medien als im Amtsblatt gilt bei Abweichungen die Fassung auf der gemeindlichen Website.</p>	<p>Abs. 1: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, durch Organisationsbeschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen besonders erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG). Dabei schreibt das Gesetz den Gemeinden nicht vor, wie dies zu erfolgen hat. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Publikation auf der gemeindlichen Website genügt.</p> <p>Abs. 2: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz, BGS 152.3). Für gewisse Bekanntmachungen, wie z.B. die Ausschreibung der Einwohnergemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG ist die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben. Daneben publizieren die Gemeinden verschiedene Ankündigungen, Bekanntmachungen, Einladungen etc., für die das Publikationsmedium nicht vorgeschrieben ist. Zu denken ist etwa an die gemeindliche Website, das Gemeindemagazin EINBLICK oder an Flugblätter etc.</p> <p>Abs. 3: Dadurch wird klargestellt, welche Fassung im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Publikationen massgebend ist.</p>
II.		<p>Organisation</p>	
7	§ 64 GG	<p>Organisationsform</p> <p>¹ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten.</p> <p>² Weitere Organe sind: der Gemeinderat; die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident; die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; die Rechnungsprüfungskommission;</p>	<p>Diese Bestimmung dient der Information, schafft somit keine neuen Kompetenzen und ist daher nicht konstitutiv. Ihr kommt eine blosse Orientierungsfunktion zu. Die Aufzählung der Organe in § 64 GG ist abschliessend. Es können somit durch die Gemeindeordnung keine zusätzlichen Organe geschaffen werden.</p> <p>Zu Abs. 2 Ziff. 5: Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen werden durch Gemeindebeschluss (= Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung)</p>

	<p>weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten; die zur Vertretung befugten Dienststellen.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde Hünenberg organisiert sich als Gemeinde mit Einwohnergemeindeversammlung.</p>	<p>lung oder Urnenabstimmung) eingesetzt (§ 97 Abs. 1 GG). Soweit Kommissionen lediglich beratende Funktionen wahrnehmen, liegt ihre Einsetzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 97 Abs. 2 GG). Nebst der RPK, deren Aufgaben im Grundsatz im Gemeindegesetz festgehalten sind, möchte der Gemeinderat zurzeit keine Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen. Die der Energiekommission eingeräumte Kompetenz zum Vollzug des Energieförderprogramms soll deshalb im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommissionen mit der Inkraftsetzung dieser Gemeindeordnung wieder entzogen werden. Der Vollzug des Energieförderprogramms liegt neu bei der Abteilung Bau und Planung.</p> <p>Zu Abs. 2 Ziff. 6: Der Gemeinderat kann in einzelnen genau bezeichneten Bereichen ihm zustehende Kompetenzen an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder delegieren. Voraussetzung ist ein Beschluss des Gemeinderates (§ 87a Abs. 1 GG). Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind ermächtigt, die ihnen kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren (§ 87a Abs. 2 GG). Entscheidungsbefugte Dienststellen – und nur diese – gelten als Organe im Sinne von § 64 Abs. 2 Ziff. 6 GG. Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012 kann eine Dienststelle aber auch durch eine einzelne Person gebildet werden.</p> <p>Der Gemeinderat hat in verschiedenen Bereichen solche Kompetenzen an Dienststellen delegiert (z.B. Anstellung von Mitarbeitenden, Erteilung von Baubewilligungen in bestimmten Fällen, Bewilligung längerer Öffnungszeiten, Bewilligung Alkoholausschank, Bewilligung Sonntagsverkäufe etc.). Die delegierten Kompetenzen müssen auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden, damit für die Bürgerinnen und Bürger ersichtlich ist, wem welche Kompetenzen zustehen. Dies hat der Gemeinderat getan (www.huenenberg.ch, Politik, Gemeinderat, Kompetenzdelegationen des Gemeinderates).</p>
--	---	--

III.		Die Stimmberechtigten	
8	§ 63 GG	Stimmberechtigte Stimmberechtigt sind die gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen und in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger.	Gemäss § 63 GG setzt sich der Kreis der Stimmberechtigten aus den in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zusammen. Sie bilden das oberste Organ der Gemeinde und üben ihre Rechte an der Urne oder in der Einwohnergemeindeversammlung aus (§ 64 GG).
9	§ 69 GG § 78 KV §§ 10 ff. WAG	Aufgaben ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus. ² Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss Art. 20 (Finanzkompetenzen).	Abs. 1: Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden im Wesentlichen an der Einwohnergemeindeversammlung nach § 69 GG und an der Urne nach § 78 Abs. 1 Bst. c KV in Verbindung mit § 10 WAG ausgeübt. Dazu gehört auch das Motions- und Interpellationsrecht nach § 80 f. GG. Abs. 2: Über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite soll an der Urne und über solche von geringerer finanzieller Tragweite an der Einwohnergemeindeversammlung abgestimmt werden. Diesbezüglich kann auf Art. 20 (Finanzkompetenzen) verwiesen werden.
IV.	§§ 69 ff. GG	Die Einwohnergemeindeversammlung	
10	§ 70 GG §§ 22, 23 FHG	Allgemeines ¹ Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einwohnergemeindeversammlung. Budget und Steuerfuss sind bis Ende Dezember, die Rechnung bis Ende Juni der Einwohnergemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten. ² Berichte und Anträge des Gemeinderates haben insbesondere die finanziellen Auswirkungen darzustellen. ³ Die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung bei Kreditvorlagen und anderen finanziellen Geschäften ergeben sich aus den Finanzkompetenzen (Art. 20).	Die Einwohnergemeindeversammlung setzt sich aus den Stimmberechtigten zusammen. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt (Rechnungs- und Budgetgemeinde). In Abs. 2 soll die zentrale Bedeutung der Finanzen zum Ausdruck gebracht werden. Durch den Begriff «insbesondere» wird ausgesagt, dass auch andere Auswirkungen (nicht nur die finanziellen) aufzuzeigen sind. Die Liste der in § 69 GG aufgezählten Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung ist abschliessend. Die Einwohnergemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Beschluss weitere Befugnisse einräumen. In § 66 GG wird geregelt, unter welchen Umständen eine Sachabstimmung einer Urnenabstimmung unterstellt werden kann. So kann der Gemeinderat einen Antrag direkt einer Urnenabstimmung unterstellen (Abs. 1) oder die Stimmberechtigten können unter bestimmten Voraussetzungen eine Urnenabstimmung verlangen (Abs. 2).

V.	§§ 83 ff. GG	Der Gemeinderat	
11	§ 83 GG	Mitgliederzahl Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemein- deschreiberin bzw. dem Gemeinbeschreiber mit beratender Stimme.	Der Gemeinderat kann gemäss § 83 GG aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (Bsp. «fünf») festgelegt werden. Es ist unzulässig, einen blossen Zahlenrahmen festzule- gen (Bsp. «ca. sechs Mitglieder» oder «fünf bis sieben Mitglieder je nach Arbeitslast»). Der Gemeinbeschreiber gehört von Gesetzes wegen zum Ge- meinderat, hat aber nur beratende Stimme.
12		Kollegialitätsprinzip Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kolle- gium.	Das Kollegialitätsprinzip ist ein ungeschriebener Rechtsgrundsatz. Durch die explizite Erwähnung des Kollegialitätsprinzips soll ein zentrales Organi- sationsprinzip unseres Staatswesens sowie die Bedeutung der ganzheitli- chen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden. Abweichungen vom Kollegialitätsprinzip sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen, insbeson- dere bei Gewissenskonflikten, und sollen jeweils vor der Abstimmung im Ge- meinderat angemeldet werden. Die Aufgaben des Gemeinderates sind in den §§ 84 ff. GG geregelt, weshalb auf deren Erwähnung in der Gemeindeordnung verzichtet wird. Gemäss § 87 GG legt er die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder fest. Diese Re- gelung steht unter dem Vorbehalt einer anderen Lösung. Zu denken ist etwa an das so genannte «Anciennitätsprinzip», wonach die Aufgabenbereiche in der Reihenfolge des Dienstalters verteilt werden. Die Organisation der Gemeindeverwaltung liegt dem Grundsatz nach beim Gemeinderat (§ 84 Abs. 2 erster Satz GG); ihm kommt die so genannte Or- ganisationskompetenz zu. Insoweit wäre es mit dem Gemeindegesetz nicht vereinbar, wenn die Detailorganisation der Gemeindeverwaltung (z.B. Be- zeichnung einzelner Verwaltungsabteilungen, Ämteraufteilung, Stellvertre- tungsregelungen) in der Gemeindeordnung geregelt und damit in die Zu- ständigkeit der Stimmberechtigten verschoben würde. Weitere Fragen, die mit der Funktion des Kollegiums des Gemeinderats zusammenhängen – beispielsweise gegenseitige Stellvertretungen oder Einsichts- und Informa- tionsrechte – liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderats.


			Gemäss § 18 KV sind die vom Volk gewählten Behörden sowie Beamtinnen und Beamten der Gemeinden bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis zu verpflichten. Die Leistung des Eides oder des Gelöbnisses ist als Voraussetzung für den Amtsantritt anzusehen. Bei Nichtleisten kann somit das Amt nicht angetreten werden.
VI.	§§ 93a ff. GG	Rechnungsprüfungskommission	
13	§ 93a GG	Mitgliederzahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.	Nach § 93a GG besteht die RPK aus mindestens drei Mitgliedern. Nach oben ist die Mitgliederzahl offen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (Bsp. «fünf») festgelegt werden (siehe auch die Ausführungen unter Art. 12). Für RPK-Mitglieder dürfen keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist.
14	§ 94 Abs. 3 GG	Zusätzliche Aufgaben Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben hat die Rechnungsprüfungskommission noch folgende Aufgaben: Berichterstattung in finanzieller Hinsicht zu Kreditvorlagen über 5 Mio. Franken; Einbezug bei Verpflichtungskrediten ab 5 Mio. Franken (Einsichtnahme in Projektorganisation, Vergabeprozess und Kostenkontrolle); Vornahme von Spezialprüfungen im Rahmen ihres Budgets und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat; Empfehlung zu Grundstückkäufen (siehe Art. 20, Finanzkompetenzen). Empfehlung zu Grundstückverkäufen (siehe Art. 20, Finanzkompetenzen).	Die gesetzlichen Aufgaben der RPK sind in § 94 GG geregelt. Nach § 94 Abs. 3 GG kann die RPK mit weiteren Aufgaben und Befugnisse betraut werden. Dadurch nimmt die RPK auch einzelne Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission wahr. Der Gemeinderat – und auch die RPK selber – will keine GPK im engeren Sinne, ist aber der Ansicht, dass der RPK im Sinne grösserer Transparenz und höherer Legitimation von finanziellen Geschäften gewisse zusätzliche Aufgaben übertragen werden sollen. Dies liegt auch im Interesse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Die aufgeführten zusätzlichen Aufgaben der RPK wurden zwischen dieser und dem Gemeinderat in einem längerdauernden Prozess ausgehandelt. Zwischen der RPK und dem Gemeinderat besteht somit in diesem Punkt ein Konsens. Zu Ziff. 1: Die RPK soll zu Kreditvorlagen ab 5 Mio. Franken einen Bericht abgeben können. Darunter erachtet dies der Gemeinderat als nicht notwendig. Immerhin kann die RPK auch bei Kreditvorlagen unter 5 Mio. Franken in ihrem Budgetbericht an die Einwohnergemeindeversammlung zum jeweiligen Finanz- und Investitionsplan Stellung nehmen und im Rahmen des internen Budgetberichts an den Gemeinderat auf einzelne Sachgeschäfte eingehen.

			<p>Zu Ziff. 2: Es macht Sinn, dass für den Einbezug der RPK bei Verpflichtungskrediten die gleiche Grenze gilt wie für die Berichterstattung (5 Mio. Franken). Bei solchen Projekten soll sie Einsicht in die Projektorganisation, in den Vergabeprozess und in die Kostenkontrolle haben. Dies wurde bereits bei der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Ehret B so gehandhabt.</p> <p>Zu Ziff. 3: Die RPK soll entweder selber oder durch externe Fachleute im Rahmen ihres Budgets und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Spezialprüfungen (z.B. Lohnwesen, Submissionswesen, Kreditoren-/Debitorenprozess, einzelne Abteilungen bzw. Bereiche) vornehmen können. Der Beizug von Fachleuten durch die RPK ist in § 94 Abs. 4 GG geregelt. Grundsätzlich sollen die Spezialprüfungen im Voraus budgetiert und mit dem Gemeinderat abgesprochen sein. In dringenden Fällen ist auch eine Spezialprüfung ausserhalb des Budgets aber mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.</p> <p>Zu Ziff. 4 und 5: Bisher brauchte es zu Grundstückkäufen und -verkäufen einer Zustimmung durch die RPK. Eine Zustimmung bedeutet aber, dass die RPK mitentscheiden und damit exekutive Verantwortung übernehmen würde. Dies entspricht nicht dem Sinn einer Kontrollbehörde. Deshalb soll neu die abgeschwächte Form der «Empfehlung» gelten. Damit liegt die Entscheidung letztlich allein beim Gemeinderat im Rahmen seiner exekutiven Verantwortung.</p>
VII.	§§ 97 f. GG	Kommissionen	
15	§ 97 GG	<p>Arten von Kommissionen</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen sowie Fachkommissionen. Je nach der Dauer ihrer Aufgabe (unbefristet/befristet) handelt es sich um ständige oder nicht-ständige (ad-hoc) Kommissionen.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen werden jeweils für eine Amtsperiode des Gemeinderates gewählt.</p>	<p>Zu Abs. 1: In dieser Bestimmung sind die verschiedenen Kommissionsarten aufgeführt. Die Einsetzung von Kommissionen obliegt gemäss § 97 GG dem Gemeinderat. Er kann auch bestimmen, welche Kommissionen er als reine Fachkommissionen ausgestalten und welche er parteipolitisch zusammensetzen will. Kommissionen in einem Bereich mit gewisser politischer Tragweite sind eher parteipolitisch zusammengesetzt. Wenn das reine Fachwissen im Vordergrund steht, setzt der Gemeinderat eine Fachkommission ein.</p>

			<p>Parteilpolitisch zusammengesetzte Kommissionen sind u.a. die Schulkommission, die Bau- und Planungskommission, die Energiekommission oder die Verkehrskommission. Fachkommissionen sind die Jugendkommission, die Alterskommission, die Musikschulkommission oder der Gemeindeführungsstab. Zum Teil sind die Kommissionen auch gemischt, indem nebst der Parteizugehörigkeit auch das Fachwissen eine wichtige Rolle spielt. Bei solchen Kommissionen sind die Parteien gefordert, die Fachlichkeit zu gewährleisten. Nebst den ständigen Kommissionen, deren Aufgaben unbefristet sind (z.B. alle vorstehend aufgeführten Kommissionen), gibt es auch nicht-ständige Kommissionen, die wieder aufgelöst werden, wenn ihre Aufgabe erfüllt ist. Dies sind vor allem Kommissionen zur Begleitung von gemeindlichen Bauprojekten (z.B. ad-hoc-Baukommission Sanierung und Erweiterung Schulhaus Ehret B).</p> <p>Zu Abs. 2: Eine Wiederwahl für eine neue Amtsperiode ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Eine Wiederwahl ist vor allem davon abhängig, ob die entsprechende Partei an Hand ihrer Parteistärke wieder mindestens gleichviele Kommissionssitze erhält.</p>
16	§ 97 GG	<p>Zusammensetzung</p> <p>¹ Bei der Zusammensetzung der parteipolitisch zusammengesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat gesamthaft auf eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke, bei den Fachkommissionen auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder.</p> <p>² Die Voraussetzungen für die Mitarbeit in einer Kommission und die eigentliche Kommissionstätigkeit sind in Pflichtenheften und Anforderungsprofilen geregelt.</p>	<p>Diese Bestimmung gibt dem Gemeinderat einen Handlungsrahmen vor, belässt ihm aber ein gewisses Ermessen. Der Gemeinderat erachtet es nicht als sinnvoll, in der Gemeindeordnung konkrete Richtlinien für die Bestellung der parteipolitisch zusammengesetzten Kommissionen aufzustellen. Die Bestellung der beratenden Kommissionen ist gemäss § 97 Abs. 2 GG eine Gemeinderatsaufgabe. Diese Kompetenz soll nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten verschoben werden. Nachdem für die Exekutive neu nicht mehr das Proporz-, sondern das Majorzwahlverfahren gilt, wäre es schwierig, bei der Bestellung der Kommissionen nur auf die Parteienstärke im Gemeinderat abzustellen. Deshalb soll nach Ansicht des Gemeinderates auch in Zukunft zusätzlich die Vertretung der Parteien im Kantonsrat beigezogen werden (Hünenberger Mitglieder).</p> <p>Parteilose Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bzw. Kantonsrätinnen und Kantonsräte sollten dem Gemeinderat einen Vorschlag unterbreiten, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten sie für die Kommissionsarbeit gemäss</p>

			<p>ihrer politischen Überzeugung als geeignet ansehen. Der Gemeinderat erachtet es nach wie vor für sinnvoll, dass bisherige Kommissionsmitglieder bei Sitzverlusten der jeweiligen Partei im Gemeinderat oder im Kantonsrat nicht umgehend die Kommission verlassen müssen, sondern im Interesse der Kontinuität noch während zwei Jahren der Kommission angehören dürfen. Ein Verbleib überzähliger Kommissionsmitglieder in den einzelnen Kommissionen während der ganzen neuen Amtsperiode wie von einer Partei gewünscht, sieht der Gemeinderat nicht. Dies würde zu einer Aufblähung der Kommissionen während einer ganzen Amtsperiode und damit zu Mehrkosten führen. In Ausnahmefällen soll der Gemeinderat jedoch einen längeren Verbleib in einer Kommission beschliessen können. Das Reglement über die Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen soll deshalb entsprechend angepasst werden.</p> <p>Kann ein Kommissionsmitglied seine Aufgaben aus irgendwelchen Gründen (zeitlich, fachlich) nicht erfüllen, haben die Parteien für Abhilfe zu sorgen und nicht der Gemeinderat, weil die Verantwortung für die Kommissionsmitglieder in erster Linie bei den Parteien liegt.</p> <p>Die Parteien müssen über alle Kommissionen hinweg (gesamthaft) angemessen vertreten sein und nicht in jeder einzelnen Kommission, ansonsten würden die einzelnen Kommissionen personell zu gross und damit ineffizient.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Voraussetzungen und Anforderungen für die Mitarbeit in einer Kommission und die Regelung der eigentlichen Kommissionstätigkeit sind bereits seit längerer Zeit in Pflichtenheften und Anforderungsprofilen festgehalten.</p>
17		<p>Beizug von Fachpersonen Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p>Der Beizug dient der Vermittlung spezifischen Fachwissens und unterstützt damit die Entscheidungsfindung.</p>
18	§ 97 GG	<p>Aufgaben ¹ Kommissionen haben in der Regel beratende Funktion.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Aufgaben der Kommissionen sind in § 97 GG geregelt. Es besteht die Möglichkeit, durch Gemeindebeschluss (Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) in einzelnen, genau be-</p>

		<p>² Die Empfehlungen der Kommissionen sind in den Vorlagen für Geschäfte der Einwohnergemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmungen aufzuführen.</p>	<p>zeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse einer Kommission zu übertragen. In Frage kämen etwa die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern oder die Erteilung von Baubewilligungen. Der Gemeinderat möchte alle Kommissionen gleich behandeln und deshalb auf die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an einzelne Kommissionen verzichten (siehe auch Ausführungen zu Art. 7).</p> <p>Zu Abs. 2: In Zukunft sollen bei Geschäften, die der Einwohnergemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterbreitet werden, in der jeweiligen Vorlage die Empfehlungen der Kommissionen aufgeführt werden. Dies führt zu einer Aufwertung der Kommissionsarbeit und zu einer grösseren Transparenz nach aussen.</p>
VIII.		Gemeindeverwaltung	
19	§ 99 GG	<p>¹ Die Gemeindeverwaltung setzt die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeinderates um; arbeitet nach den strategischen Vorgaben des Gemeinderates; sorgt für eine kundenfreundliche, qualitäts- und kostenbewusste Erfüllung des Dienstleistungsauftrags.</p> <p>² Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden ergeben sich aus dem Personalreglement der Gemeinde Hünenberg.</p>	<p>Die vorliegende Bestimmung enthält die wichtigsten Aufgaben der Verwaltung. Auf die Festlegung der Organisation der Verwaltung (z.B. Bezeichnung der Anzahl Abteilungen) wird verzichtet. Solche Entscheide gehören zur Organisationshoheit der Exekutive (= Gemeinderat). Diese soll nach vernünftigen Kriterien eine zeitgemässe Verwaltungsstruktur schaffen.</p> <p>Zu Abs. 2: Gemäss § 99 GG richten sich die Pflichten der Mitarbeitenden nach dem Gesetz und nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde, vorliegend dem Personalreglement der Gemeinde Hünenberg.</p>

c) Gewährung von Darlehen		Bis 3'000'000	Über 3'000'000
---------------------------	--	---------------	----------------

(Beträge in Franken)

Die Tabelle der Finanzkompetenzen regelt die Zuständigkeit der Exekutive, der Legislative und des Volkes für Finanzgeschäfte.

Kommentar

Das Gemeindegesetz und das Finanzhaushaltsgesetz verpflichten die Gemeinden, entsprechende Finanzkompetenzen festzulegen. Letztmals hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2008 die Finanzkompetenzen bestimmt. Der Erlass der Gemeindeordnung soll zum Anlass genommen werden, die bisherigen Finanzkompetenzen in einzelnen Fällen anzupassen bzw. neue einzuführen. Dies entspricht auch einer Forderung der RPK, die grundsätzlich hinter den beantragten Erhöhungen steht. Im Übrigen hat der Gemeinderat in den letzten Jahren bewiesen, dass er mit den ihm eingeräumten Finanzkompetenzen zurückhaltend und haushälterisch umzugehen weiss.

Gemäss Lehre braucht es drei Voraussetzungen für eine staatliche Ausgabe: 1. Rechtsgrundlage, 2. Budgetkredit und 3. Ausgabenbewilligung. Neu ist deshalb gemäss Vorgabe der Direktion des Innern zu unterscheiden zwischen der Mittelplanung (Leistungen der Gemeinde und deren Finanzierung [Aufwand und Ertrag] für ein Kalenderjahr) und der Ausgabenbewilligung (auf ein konkretes Vorhaben bezogener Sachentscheid der zuständigen Behörde). Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung an den Gemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgesetzten Betrag zu belasten. Der Verpflichtungskredit ist eine Form der Ausgabenbewilligung; er ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen, namentlich auch für mehrjährige Vorhaben (zum Beispiel den Bau eines Schulhauses).

Diese Unterscheidung ist gemäss geltendem Recht (§ 31 FHG Budgetkredit, § 28 FHG Verpflichtungskredit) notwendig. Für die Bewilligung von neuen Ausgaben ist grundsätzlich die Gemeindeversammlung zuständig. Die Kompetenz kann jedoch mittels Gemeindeordnung bis zu einer bestimmten Höhe an den Gemeinderat delegiert bzw. ab einer bestimmten Höhe der Urnenabstimmung unterstellt werden. Die Zahlung kann ausgelöst werden, wenn die Ausgabe bewilligt und deren Finanzierung im Budget sichergestellt ist. Ausnahme vom Erfordernis der Finanzierung sind die «Ausgaben ausserhalb des Budgets» gemäss § 19 GG. Bei geringen Ausgaben genügt als Ausgabenbewilligung die Unterzeichnung des Rechnungsbeleges gemäss Finanzkompetenzen. Für die Mittelplanung ist in jedem Falle die Einwohnergemeindeversammlung im Rahmen von Budget- und Nachtragskrediten zuständig. Bei Nachtragskrediten war bisher der Gemeinderat als zuständig erklärt worden, wenn eine Überschreitung bis 10 %, höchstens aber von 300'000.— Franken und mindestens von 10'000.— Franken, vorlag. Diese Zuständigkeit war falsch, geht es hier doch um Budgetkredite (laufende Rechnung, Investitionsrechnung). Die Budgetkompetenz liegt in diesen Fällen bei der Legislative. Selbst eine Urnenabstimmung ist nicht möglich, weil gemäss § 66 Abs. 3 GG Budget und Jahresrechnung von einer Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Angesichts des engen Zusammenhangs von Budget und Nachtragskredit kann auch ein Nachtragskredit nicht einer Urnenabstimmung unterstellt werden. Wenn eine Budgetüberschreitung gemäss § 19 GG nicht möglich ist, muss deshalb ab einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Einwohnergemeindeversammlung gestellt werden. Von einer wesentlichen Abweichung kann in der Praxis gesprochen werden, wenn diese mehr als zehn Prozent der Kreditsumme oder mehr als 100'000.— Franken beträgt. Damit ist eine Richtschnur vorgegeben, jedoch muss die Wesentlichkeit in jedem Fall individuell beurteilt werden, weshalb auf eine absolute Definition in der Gemeindeordnung verzichtet wird.

Bei Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss § 19 GG soll der Gemeinderat neu einmalige Ausgaben im Einzelfall bis 200'000.— Franken tätigen können, wobei eine Obergrenze von 400'000.— Franken für das ganze Rechnungsjahr gilt. Bisher gab es nur eine Beschränkung hinsichtlich des gesamten Rechnungsjahres

(200'000.— Franken). Für wiederkehrende Ausgaben braucht es keine spezielle Regelung, weil solche nach der erstmaligen Bewilligung durch den Gemeinderat in den Folgejahren in die einzelnen Jahresbudgets übertragen werden.

Unter die Ausgabenbewilligung fallen vor allem gebundene, neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben. Ist eine Aufgabe gebunden, ist in jedem Fall die Exekutive (Gemeinderat) unabhängig vom Betrag abschliessend für deren Bewilligung zuständig. Bei den neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben soll die Finanzkompetenz des Gemeinderates von bisher 200'000.— auf 300'000.— Franken (einmalige Ausgaben) bzw. von 100'000.— auf 200'000.— Franken (wiederkehrende Ausgaben) erhöht werden. Je nach Höhe der Ausgabe braucht es entweder einen Gemeinderatsbeschluss oder eine separate Vorlage an der Einwohnergemeindeversammlung. Die Erhöhung um je 100'000.— Franken erscheint dem Gemeinderat angesichts des Gemeindebudgets von über 50 Mio. Franken für angemessen. Bisher oblag es dem Ermessen des Gemeinderates, ob über ein Kreditbegehren an der Urne oder an der Einwohnergemeindeversammlung abgestimmt wurde (§ 66 Abs. 1 GG). Neu sollen einmalige Ausgaben innerhalb des Budgets von mehr als 8 Mio. Franken und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000.— Franken direkt der Urnenabstimmung unterstehen. Der Gemeinderat möchte auch in Zukunft viele Kreditvorlagen an der Einwohnergemeindeversammlung behandeln, deshalb wird die Limite auf 8 Mio. Franken festgelegt. Im Übrigen ist der Gemeinderat frei (§ 66 Abs. 1 GG), ein Geschäft direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Gemeinderat kann somit auch in Zukunft ein politisch umstrittenes Geschäft, das unter der Limite von 8 Mio. Franken liegt, an die Urne bringen. Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, Kreditvorlagen mit hohem Investitionsbedarf direkt der Urnenabstimmung zu unterwerfen, weil dann mehr Stimmberechtigte an der Abstimmung teilnehmen und der Entscheid damit eine höhere Legitimation erhält. Auch die Stimmberechtigten werden weiterhin die Möglichkeiten gemäss Gemeindegesetz haben, ein Geschäft an die Urne zu bringen (§ 66 Abs. 2 GG). In der Regel werden gemeindliche Urnenabstimmungen mit eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen zusammengelegt, so dass die Kosten tief ausfallen.

Über die Gewährung von Darlehen (ausgenommen an Kapitalgesellschaften), Kautionen, Bürgschaften und Garantieverpflichtungen soll neu bis 300'000.— Franken (bisher 200'000.— Franken) der Gemeinderat, darüber hinaus die Einwohnergemeindeversammlung beschliessen. Ab 3 Mio. Franken sollen die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sein.

Für den Ankauf und Tausch von Grundstücken soll wie bisher jeweils ein «Rahmenkredit» von 5 Mio. Franken von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden. Beim «Rahmenkredit» handelt es sich vom rechtlichen Charakter her um eine Unterform des Verpflichtungskredits gemäss § 28 FHG. Mit dem «Rahmenkredit» wird der Gemeinderat ermächtigt, innerhalb der von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossenen Kreditsumme eines oder mehrere Grundstücke zu erwerben oder zu tauschen, bis der Kredit aufgebraucht ist. Danach wird jeweils ein neuer solcher «Rahmenkredit» eingeholt. Diese Regelung hat sich im Interesse einer aktiven Liegenschaftspolitik bewährt. Die demokratischen Prozesse dauern manchmal zu lange, um günstige Gelegenheiten ergreifen zu können. Zudem ist der Gang vor die Einwohnergemeindeversammlung für viele Grundstückseigentümer ein grosses Hemmnis. Bei einem Kaufpreis von 5 bis 8 Mio. Franken soll die Einwohnergemeindeversammlung entscheiden, darüber hinaus sollen die Stimmberechtigten an der Urne zum Zug kommen. Beim Verkauf von Grundstücken gilt grundsätzlich die bisherige Regelung, wonach der Gemeinderat Verkäufe bis 3 Mio. Franken tätigen kann, die Einwohnergemeindeversammlung solche ab 3 Mio. Franken. Ab 8 Mio. Franken soll neu ebenfalls eine Urnenabstimmung erfolgen. Sowohl bei An- und Verkäufen von Grundstücken ist ab einem Preis von 500'000.— Franken jeweils die Empfehlung der RPK einzuholen.

Gemäss § 69 Ziffer 8 GG ist für Beschlüsse über die Gründung von privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie die Beteiligung an solchen die Einwohnergemeindeversammlung zuständig. Dies gilt auch für die Gewährung von Darlehen an solche Gesellschaften. Hier geht es vor allem um Kapitalgesellschaften.

<p>Es besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Beschlüsse gemäss § 66 Abs. 1 GG auch der Urnenabstimmung zu unterstellen. Hinsichtlich der Gewährung von Darlehen sieht der Gemeinderat in der Gemeindeordnung diesbezüglich eine Limite von 3 Mio. Franken vor. Ob Beschlüsse über eine Gründung oder Beteiligung der Urnenabstimmung unterbreitet werden, wird der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz von Fall zu Fall festlegen. Soweit sich eine Beteiligung im Finanzvermögen befindet, ist der Gemeinderat gestützt auf die allgemeinen Finanzgrundsätze frei, eine solche Beteiligung ohne Zustimmung der Legislative auch wieder zu veräussern. Diesbezüglich braucht es keine Regelung in der Gemeindeordnung.</p>			
21	§ 20 FHG	<p>Finanzstrategie Der gemeindliche Finanzhaushalt richtet sich nach der Finanzstrategie des Gemeinderates.</p>	<p>Die Finanzstrategie ist ein Planungsinstrument der Exekutive (= Gemeinderat). Lediglich der Beschluss des Budgets ist verbindlich. In § 20 FHG ist explizit festgehalten, dass die Finanzstrategie von der Legislative «zur Kenntnis genommen wird» und nicht, dass diese beschlossen oder genehmigt wird. Auch in § 69 GG ergibt sich keine Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung für den Erlass oder die Genehmigung der Finanzstrategie. Deshalb kann die Finanzstrategie nicht von der Legislative genehmigt bzw. beschlossen werden. Wenn die Finanzstrategie in der Gemeindeordnung aufgeführt würde, wäre für deren Erlass die Legislative zuständig, was gegen das Gesetz verstossen würde. Die Finanzstrategie selber kann somit in der Gemeindeordnung nicht festgeschrieben werden. Der guten Ordnung halber wird hier – ohne irgendwelche Rechtswirkung – die aktuell geltende Finanzstrategie wiedergegeben: <i>Überschreitet die Finanzmarktschuld den Betrag von 25 Mio. Franken (= Sockelschuld), hat der Gemeinderat die Finanzstrategie so auszurichten, dass diese Überschreitung innerhalb von acht bis zehn Jahren getilgt werden kann.</i> Die Finanzmarktschuld entspricht der Summe aller verzinslichen Schulden bei Banken oder Versicherungen. Der Artikel wurde auf Grund des Inputs eines Vernehmlassungsteilnehmers umformuliert.</p>
X.		Übergangs- und Schlussbestimmungen	
22	§ 36 GG	<p>Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung.</p>	<p>Mit diesen Bestimmungen kann die zeitliche Flexibilität des Inkrafttretens der Gemeindeordnung gestaltet werden. Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG muss die Gemeindeordnung von der Direktion des Innern genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.</p>
23		Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Weil nach Ansicht des Gemeinderates im Sinne der Gleichbehandlung keine Kommission Entscheidungskompetenz haben soll, ist der Beschluss der Ein-</p>

		Alle bisherigen in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere auch der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 betreffend Zuständigkeit der Energiekommission für den Vollzug des Energieförderprogramms (Art. 3 Bst. f des Energiereglements).	wohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 betreffend Zuständigkeit der Energiekommission für den Vollzug des Energieförderprogramms (Art. 3 Bst. f des Energiereglements) aufzuheben. Neu ist für den Vollzug die Abteilung Bau und Planung zuständig.
24	§§ 66, 69 GG	<p>Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</p> <p>¹ Der erstmalige Erlass der Gemeindeordnung unterliegt der Urnenabstimmung. Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung.</p> <p>² § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 69 GG sagt in der bestehenden Fassung nichts dazu, wer zum Erlass und zur Änderung einer Gemeindeordnung zuständig ist. Es handelt sich dabei um ein gesetzgeberisches Versehen, indem fälschlicherweise anlässlich der Revision des Gemeindegesetzes im Jahre 2013 § 69 Abs. 1 Ziff. 1 GG aufgehoben wurde. Richtigerweise sollte dort stehen, dass die Einwohnergemeindeversammlung zum Erlass der Gemeindeordnung zuständig ist. Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen liegt auch die Teiländerung einer geltenden Gemeindeordnung in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Nach der Auslegung des Gemeindegesetzes ist somit die Gemeindeversammlung grundsätzlich für Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig. Der Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung können jedoch auch durch eine Abstimmung an der Urne erfolgen, wenn der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellt (§ 66 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat ist somit berechtigt, grundsätzlich jeden Antrag und somit auch die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen (Ausnahmen siehe § 66 Abs. 3 GG). Angesichts der Komplexität der Gemeindeordnung erachtet es der Gemeinderat für sinnvoll, diese einer Urnenabstimmung zu unterbreiten wie seinerzeit auch die Ortsplanung. Die Gemeindeordnung erhält damit auch eine höhere Legitimation, weil die Stimmbeteiligung ein Mehrfaches einer Einwohnergemeindeversammlung sein wird. Zudem sind die Mehrkosten gegenüber einer Abstimmung an der Einwohnergemeindeversammlung marginal, wenn die Urnenabstimmung mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang zusammengelegt werden kann. Künftige Teilrevisionen der Gemeindeordnung sollen dann jeweils von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden.</p>

Hünenberg, 5. Juli 2016

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann	Guido Wetli
Präsidentin	Schreiber

Abkürzungen

RPK: Rechnungsprüfungskommission

GG: Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

KV: Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)

FHG: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)

WAG: Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesezt, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1)

PBG: Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11)

Publikationsgesezt: Gesetz über die Veröffentlichung der Gesezte und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesezt) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. September 2016

Von der Direktion des Innern genehmigt am 21. November 2016

Vom Gemeinderat am 6. Dezember 2016 in Kraft gesezt per 1. Januar 2017

Begriffserklärungen

Neue Ausgaben (§ 25 FHG)

Neue Ausgaben unterstehen ab den festgelegten Limiten der Mitwirkung des Volkes (Institut des Finanzreferendums). Ausgaben sind neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (Abs. 1). Neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben können von der Gemeindeversammlung entweder via Budget oder ab einer bestimmten Höhe als separate Vorlage (Verpflichtungskredit) beschlossen werden. In den Gemeinden werden durch Gemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben festgelegt, die mit dem Budget beschlossen werden können (Abs. 2). Vorausgesetzt wird in jedem Fall eine Rechtsgrundlage. Es besteht auch die Möglichkeit, Finanzbeschlüsse von grosser Tragweite ohne Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen; gemäss § 66 Abs. 1 Gemeindegesetz kann der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellen. Unterhalb der festgelegten Limiten darf der Gemeinderat Ausgaben im Rahmen der vorhandenen Budgetkredite tätigen.

Gebundene Ausgaben (§ 26 FHG)

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden (§ 26 FHG). Handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, ist die Exekutive (Gemeinderat) unabhängig vom Betrag abschliessend für deren Bewilligung zuständig.

Wiederkehrende Ausgaben

Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die erstmalige Ausgabe zu bewilligen. Die Kreditlimiten, nach denen sich die Zuständigkeiten der verschiedenen Gemeindeorgane bestimmen, liegen bei wiederkehrenden Ausgaben um ein Mehrfaches tiefer als bei einmaligen Ausgaben.

Budgetkredit

Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung der Legislative an die Exekutive, die Laufende Rechnung oder die Investitionsrechnung für ein bestimmtes Vorhaben mit einer bestimmten Summe pro Jahr zu belasten. Dieser Kredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres (§ 31 FHG). Wesentliche Abweichungen erfordern einen Nachtragskredit oder sind – falls nicht möglich oder eine Ausnahme gegeben ist – der Rechnungsgemeindeversammlung zu begründen.

Nachtragskredit (§ 34 FHG)

Reicht ein Budgetkredit wegen unvorhersehbaren, bei der Budgetdebatte nicht bekannten Ausgaben nicht aus, um die geplanten Vorhaben zu erfüllen und ist eine Budgetüberschreitung gemäss § 19 GG nicht möglich, so ist ab einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Legislative zu stellen. Von einer wesentlichen Abweichung kann in der Praxis gesprochen werden, wenn diese mehr als 10 Prozent der Kreditsumme oder mehr als 100'000.— Franken beträgt. Damit ist eine Richtschnur vorgegeben, jedoch muss die Wesentlichkeit in jedem Fall individuell beurteilt werden, weshalb

auf eine absolute Definition im Gesetz verzichtet wird (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2005 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz), Vorlage Nr. 1367.1 - 11808, Seite 20).

Kein Nachtragskredit ist notwendig, sofern der bewilligte Verpflichtungskredit noch nicht ausgeschöpft ist. Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit einzuholen.

Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets

Nach § 19 GG wird die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Budgets durch Gemeindebeschluss festgelegt. Da es sich um eine Delegation an den Gemeinderat handelt, ist ein entsprechender Beschluss Voraussetzung, sei das im Rahmen einer Kompetenzdelegation innerhalb der Gemeindeordnung oder mittels eines gesonderten Beschlusses. Die Kompetenzdelegation unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG). Eine Kompetenzdelegation an den Gemeinderat nach § 19 GG ist nicht zwingend.

Im Umfang dieser ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben kann die Jahresrechnung das Budget überschreiten. Aus diesem Grund ist die Kompetenz des Gemeinderats, Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen, stärker zu beschränken als die Befugnis zur Bewilligung von Ausgaben innerhalb des Budgets. Die Ausgabenbewilligungskompetenz für Ausgaben ausserhalb des Budgets ist zusätzlich zur Höhe einzelner Vorhaben durch einen jährlichen Gesamtbetrag (sog. Plafond) zu begrenzen.

Beispiel: Kompetenz Gemeinderat

Gemeinde mit 4'900 Einwohnerinnen und Einwohnern

Ausgaben ausserhalb des Budgets (§ 19 GG)	im Einzelfall maximal	20'000 Franken
	im Rechnungsjahr gesamthaft maximal	100'000 Franken

Die Begriffe vorhersehbare und nicht vorhersehbare Ausgaben sind nicht zu verwenden, da sie Rechtsunsicherheiten schaffen, ob eine Ausgabe tatsächlich nicht vorhersehbar gewesen ist. Zudem lässt § 19 GG keine solche Einschränkung zu.

Die Direktion des Innern empfiehlt den Gemeinden, von den Ausgabenkompetenzen ausserhalb des Budgets zurückhaltend Gebrauch zu machen, weil damit die Budgetkompetenz und damit die finanzielle Steuerung der Legislative eingeschränkt wird. Diese Möglichkeit entbindet insbesondere nicht von der Pflicht zu exakter Budgetierung. Weiter empfiehlt die Direktion des Innern den Gemeinden, in Anwendungsfällen nach § 19 GG die jeweilige Rechnungsprüfungskommission auf geeignete Weise in Kenntnis zu setzen oder in der Gemeindeordnung vorzusehen, dass solche Ausgaben von der Rechnungsprüfungskommission genehmigt werden müssen.

§ 19 GG bedeutet in erster Linie eine Vereinfachung der Beschlussfassung im Vergleich zu den Nachtragskrediten: Letztere müssen von der Legislative beschlossen werden, wohingegen Budgetüberschreitungen nach § 19 GG erst im Zusammenhang mit der Jahresrechnung ausgewiesen werden müssen. Im Rahmen der Jahresrechnung sind die Anwendungsfälle nach § 19 GG im Zusammenhang mit dem betreffenden Budgetposten betragsmässig auszuweisen und es ist der Grund für die Überschreitung anzugeben. Ebenso ist die Haltung der Rechnungsprüfungskommission dazu anzugeben.

Grundstücke

Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Bei der «Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken» sind solche gemeint, welche (noch) nicht im Sinne von Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB ins Grundbuch aufgenommen wurden. Bei Grundstücken, Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken und der Einräumung von Kaufsrechten an Grundstücken ist der Verkehrswert des Grundstückes im Abstimmungszeitpunkt massgebend und nicht etwa die Gegenleistung für die Einräumung des Kaufsrechts oder der Preis (Kaufpreis), der im Falle der Ausübung des Kaufsrechts zu entrichten ist.

Die Einräumung eines Kaufsrechts wirkt sich im Ausübungsfall wie der Verkauf eines Grundstückes aus. Deshalb rechtfertigt es sich, die Einräumung eines Kaufsrechts an einem Grundstück wie den Verkauf eines Grundstückes zu behandeln. Rückkaufsrechte wurden in der Tabelle nicht aufgeführt, da ein Rückkaufsrecht zusammen mit einem Verkaufsgeschäft beschlossen würde.

Vorkaufsrechte wurden in der Tabelle nicht aufgeführt, da bei einem Verkauf eines Grundstückes mit Vorkaufsrecht dieses Geschäft auch nach der Zuständigkeitsordnung der Tabelle Finanzkompetenzen beschlossen werden müsste.

Dienstbarkeiten sind keine Grundstücke, weshalb für den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages durch den Gemeinderat es keiner Bewilligung der Einwohnergemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung bedarf. Die Errichtung von Dienstbarkeiten kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz beschliessen.

Die blosse Errichtung eines Schuldbriefes ist weder eine Ausgabe noch ein Kredit. Hingegen wird ein Schuldbrief meistens für einen bestimmten Zweck, wie z.B. der Aufnahme eines Kredites für eine Ausgabe errichtet.

Bürgschaften und Garantien

Was eine Bürgschaft ist, ergibt sich aus Art. 492 ff. OR. Eine Garantie ist eine bürgschaftsähnliche Eventualverpflichtung. Sie ist in Art. 111 OR geregelt. Sowohl bei der Bürgschaft wie auch bei der Garantie verpflichtet man sich für die Leistungen eines Dritten. Deshalb rechtfertigt es sich für diese beiden Arten von Eventualverpflichtungen dieselben Beträge in der Tabelle vorzusehen.